

des Grund und Bodens. Der gesellschaftliche Werth beruht also stets auf geleisteter oder noch zu leistender Arbeit; der Marktpreis wird selten mit demselben übereinstimmen, aber stets das Bestreben zeigen, sich ihm zu nähern.

Es sei noch bemerkt, daß der Capitalbegriff zuweilen richtig erfaßt scheint (so z. B. 172), während an anderer Stelle vom Capital der Intelligenz die Rede ist. (Eine klare Definition des Capitalbegriffes fehlt gänzlich.) Die Worte „social“ und „socialistisch“ sind leider nicht in dem nun einmal gebräuchlichen Sinne — nach welchem „socialistisch“ kurz „socialdemokratisch“ ausdrückt — angewendet worden.

Ueber gar manches Andere, in dem trefflichen, nochmals bestens empfohlenen Werke, Enthaltene könnte man diskutieren.

Wenn bei Gelegenheit einer ferneren Auflage, die dem Werke gewünscht werden muß, der Verfasser der sprachlichen Darstellung eine größere Aufmerksamkeit zuwenden wollte, würde das Werk gewiß bedeutend gewinnen.

Viehosen bei St. Pölten.

Franz Graf Knefstein.

Tractatus de justitia et jure, ratione habita ad codicem civilem austriacum, concinnatus a Dionysio Delama, Philos. ac Theol. Dr. et in Seminario Tridentino Theol. mor. professore. Editio altera emendata et aucta. Tridenti, typis. J. B. Monauni editoris. 1881. (pag. XII u. 296. Preis 1 fl. 60 fr. ö. W.)

Dieses Werk wurde in seiner 1. Auflage, welche die specielle Bestimmung „ad usum Clericorum Seminarii Tridentini“ auf der Stirn trug, in dieser Quartalschrift, Jahrg. 1879, 2 Hest, S. 322—324, empfehlend besprochen. Daß die dort in Aussicht gestellte 2. Auflage sobald erschien, ist ein erfreulicher Beweis, daß es auch außerhalb der Trienter Diocese beifällige Aufnahme fand, und die Latinisirung des österreichischen Civil-Codex nicht perhorresciert wurde. Der Plan des Verfassers ist, das bei uns noch Geltende aus der eigentlichen Moral und dem gemeinen Rechte mit den jetzt bei uns geltenden Bestimmungen des österr. bürgerl. Gesetzbuches zu Einem lateinischen Text zu verbinden. Gegenstand des Werkes sind die Rechtspflichten, wobei bisweilen auf die allgemeine Moral zurückgegriffen wurde, also: Gerechtigkeit und Recht überhaupt, wobei bewiesen wird, daß die österreichischen Gesetze in der Regel auch im Gewissen verpflichten, (Ausnahmen sind an ihrem Orte angeführt,) das Eigenthumsrecht, die Erwerbsarten, Verträge, Rechtsverletzung und Restitution. Vorbild und Stoffquelle ist besonders a) Gurnys Compendium Theol. moralis, der bekannt-

lich auf dem h. Alphonsus fußt, dann b) das allg. österr. Gesetzbuch, mit seinen Commentatoren: Bassevi, Ellinger, Hämerle. Der Umfang ist das im Gury succinet enthaltene Materiale der lateinischen Moralwerke, gedehnter dargestellt, mit Zusätzen aus Acta s. Sedis, De Lugo, Scavini, Stapf, Müller u. A.; es geht über Gury und Gesetzbuch wenig hinaus; die neueren Verkehrsverhältnisse, welche Rinsenmann's Moral so schön behandelt, sowie Nachträge und Entscheidungen, z. B. in den Gesetzbuchs-Ausgaben von Manz (Wien 1876) und Mercy (Prag 1874), sind weniger berücksichtigt. Die Form ist die ältere, mit Principia, Quaeritur, Resolves, Colliges. Bezüglich der Verbindlichkeit ist genau angegeben, was pro foro externo nach österreichischem Gesetze, und was in conscientia gilt; bei controvertirten Ansichten der Gelehrten ist stets die Directive durch probabiliter, probabilius, communius, communissime, ita omnes u. dgl. angegeben; auch bisweilen der mildern Theorie der Rath zu den Sichreren beigelegt. — Die Vorzüge dieser Auflage gegenüber der ersten sind: Größeres Format und kleinerer, gefälliger Druck, wodurch auch um 122 Seiten weniger wurden, die Einteilung in Marginalnummern (400) ist beibehalten. Kleinere Aenderungen im Texte, theils als stylistische Verbesserung, theils zu leichterm Verständniß und besserer Begründung, sind auf den meisten Seiten; verbessert, vermehrt, resp. zugefügt wurden die Absätze über jus, dominium clericorum, uxoris, tutor, servitus, haereditas ab intestato sacerdotum saecularium, legatum, contractus, lusus clericorum, praescriptio, ablatio ligni per pauperes u. A. d. Manches ist aus dem Text in den Noten versetzt; auch der index alphabeticus ist mehrfach erweitert. Deutlicher wäre noch z. B.: p. 76, n. 102. II. istam dispositionem testamenti irritam reddit, p. 82. n. 112. 2. non transmittit ad haeredes suos. Für Deutsche wäre erwünscht, wenn noch häufiger dem lateinischen terminus der deutsche Ausdruck des bürgerl. Gesetzbuches in parenthesi beigelegt wäre. Ganz umgearbeitet ist im Darlehensvertrage die viel ventilirte Frage de titulo legis civilis (p. 149—158). In dem Streben, das kirchliche Zinsenverboth mit der Praxis des modernen Geldmarktes auszugleichen und das mäßige Procente-Nehmen zu vertheidigen, adoptirt Verfasser die Aufstellung P. Lehmkuhl's S. J. (in den „Stimmen von M. Raach“, 1879), daß das Geld nicht mehr, wie einst, als pecunia eine res infructifera und primo usu consumptibilis und somit Gegenstand des unentgeltlichen contractus mutui, sondern nun als valor, Geltung, bleibender Werth, eine res fructifera, non consumptibilis sei, beim jetzt herrschenden Creditwesen auch nach dem Darlehen noch im Werthzeichen (Schuldverschreibung, Staats-

Banknote) im Besitz und Eigenthum des Darleihers bleibe und von ihm verkauft, vertauscht, verpfändet werden könne, daß das jetzige Gelddarleihen auf Zinsen also richtiger ein entgeltlicher Bestandvertrag (locatio) sei. — Somit schließen wir uns bei dieser verbesserten Auflage um so mehr an die Empfehlung des Trienter Ordinariates vom 12. Februar 1880 an: . . . omnibus Sacerdotibus . . . tanquam valde utile ad difficultates tollendas, quae praesertim in s. poenitentiae tribunali occurrere solent, enixe commendat.

St. Pölten.

Prof. J. Gundlhuber.

Geschichte der Pack'schen Händel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformation von Dr. Stephan Ehjes. Freiburg. Herder. 1881. VI. 280. Preis 2 M. 80 Pf.

Diese tüchtige Erstlingsarbeit eines mehrjährigen Schülers des Herrn Dr. v. Wegele, Professors für neuere Geschichte an der Universität zu Würzburg, will „den Pack'schen Händeln eine ganz neue Deutung geben, eine ganz neue Stellung in der allgemeinen Geschichte anweisen“ und „zugleich den Beweis unredlichster und unehrenhaftester Machinationen gegen einen Fürsten führen, dem die Geschichtschreibung bis in die neuere Zeit hinein den ehrenden Beinamen des Großmüthigen gab.“

Dr. Ehjes versucht den Nachweis, „daß Pack's gesammte Thätigkeit in der Bündnißfrage eine unfreiwillige, erzwungene war und daß der Landgraf (Philipp von Hessen) den Diener seines Schwiegervaters (Dr. Otto von Pack war bis zum Jahre 1528 einer der angesehensten Beamten des Herzogs Georg von Sachsen) erst zu einer strafbaren, compromittirenden Handlung drängte und verleitete, um denselben als willenloses Werkzeug für seine politischen Pläne ausnützen zu können.“ (S. 184).

Der Gedankengang ist dieser: „Seit seinem Beitritte zur Reformation hatte er (Philipp) mit unermüdlicher Ausdauer auf die Bildung einer festgeschlossenen protestantischen Coalition hingearbeitet und seine evangelischen Mitstände zum gemeinsamen aggressiven Vorgehen gegen die katholischen Fürsten zu bestimmen gesucht.“

„Der Kaiser war sofort nach dem Wormser Reichstage aus Deutschland abgerufen und seitdem durch seine Erblande in so weit greifende Complicationen der äußeren Politik verwickelt worden, daß er Deutschland sozusagen sich selber überlassen mußte. Seit dem Jahre 1526 sah sich auch sein Bruder Ferdinand durch die eben erst neu erworbenen Königreiche Böhmen und Ungarn so sehr in Anspruch genommen, daß er an keine thatkräftige Einwirkung auf die deutschen Verhältnisse denken durfte. Wenn man protestantischerseits diesen gün-